



Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahna von der Gahrenbergstraße im Stadtgebiet Kassel (km 3,762) bis zur Mündung in die Fulda im Stadtgebiet Kassel (km 0,000)

vom (Datum)

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ahna wird von der Gahrenbergstraße im Stadtgebiet Kassel (km 3,762) bis zur Mündung in die Fulda im Stadtgebiet Kassel (km 0,000) festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift darf die Wirkung von evtl. im Gewässerverlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommune, Gemarkung und Flure:

Stadt Kassel

Gemarkung Kassel

Flur 1, 2, 13, 14, 17, 19, 20, 36, 37, 41, 43, 46.

- (3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.
- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 2.500 (Kartenblatt 1 bis 4). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.
- (6) Die genannten Karten sowie eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte. Insbesondere gilt dies für die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den §§ 78 bis 78c WHG.

§ 3 Aufbewahrung

Die Festsetzungsunterlagen werden beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel und
- Magistrat der Stadt Kassel, - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde-, Friedrich-Ebert-Straße 16, 34117 Kassel

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Magistrat der Stadt Kassel, Dezernat VI – Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Victoria-Haus, Obere Königsstraße 3-5, 34117 Kassel;
- Magistrat der Stadt Kassel, Bauaufsicht, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel;

sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den Datum

Regierungspräsidium Kassel

Dienstsiegel

**(Weinmeister)
Regierungspräsident**